



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.8.2024
C(2024) 5619 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.8.2024

**zur Genehmigung der Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für
die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die
Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums**

CCI-Nr.: 2023AT06AFSP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.8.2024

zur Genehmigung der Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

CCI-Nr.: 2023AT06AFSP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹, insbesondere auf Artikel 119 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 13. September 2022 erließ die Kommission gemäß Artikel 118 Absätze 4 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 den Durchführungsbeschluss C(2022) 6490² zur Genehmigung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- (2) Am 12. Februar 2024 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2024/587³, mit der eine Ausnahmeregelung von der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich der Anwendung des Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 8, der Fristen für die Förderfähigkeit von

¹ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>.

² Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13.9.2022 zur Genehmigung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 der Kommission vom 12. Februar 2024 zur Ermöglichung einer Ausnahmeregelung von der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anwendung des Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 8, der Fristen für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des EGFL und der Vorschriften für Änderungen von GAP-Strategieplänen zur Änderung bestimmter Öko-Regelungen für das Antragsjahr 2024 (ABl. L, 2024/587, 13.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/587/oj).

Ausgaben im Rahmen des EGFL und der Vorschriften für Änderungen von GAP-Strategieplänen zur Änderung bestimmter Öko-Regelungen für das Antragsjahr 2024 ermöglicht wird.

- (3) Am 27. Februar 2024 teilte Österreich der Kommission im Einklang mit Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 seinen Beschluss mit, die Ausnahme von der ersten Anforderung des GLÖZ-Standards Nr. 8 für das Antragsjahr 2024 gemäß Artikel 1 Absatz 1 der genannten Durchführungsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 anzuwenden.
- (4) Folglich hat Österreich der Kommission am 28. Juni 2024 gemäß Artikel 119 der Verordnung (EU) 2021/2115 einen zweiten Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans 2023-2027 übermittelt. Österreich hat seinen Änderungsantrag überarbeitet und am 18. Juli 2024 eine überarbeitete Fassung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 übermittelt.
- (5) Im Einklang mit Artikel 119 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 hat die Kommission den Antrag auf Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 bewertet und keine Bemerkungen übermittelt.
- (6) Österreich hat den Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans 2023-2027 im Einklang mit Artikel 119 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und mit Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 ordnungsgemäß begründet. Österreich hat alle erforderlichen Informationen im Einklang mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission⁴ übermittelt.
- (7) Österreich hat die Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Änderungen des GAP-Strategieplans bezüglich des EGFL, die nicht auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 vorgenommen wurden, für alle Änderungen von Interventionen in bestimmten Sektoren auf den Tag nach dem Tag, an dem Österreich der Durchführungsbeschluss der Kommission zur Genehmigung der Änderung notifiziert wird, und für alle anderen den EGFL betreffenden Änderungen auf den 1. Januar 2025 festgelegt. Die vorgeschlagenen Zeitpunkte wurden gemäß Artikel 119 Absatz 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegt.
- (8) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagenen Änderungen des österreichischen GAP-Strategieplans mit den Anforderungen gemäß Artikel 119 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 im Einklang stehen.
- (9) Die von Österreich beantragten Änderungen des GAP-Strategieplans und die Zeitpunkte des Wirksamwerdens der den EGFL betreffenden Änderungen sollten daher genehmigt werden.
- (10) Am 12. Dezember 2023 hat Österreich der Kommission gemäß Artikel 119 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/2115 Änderungen von Elementen seines GAP-Strategieplans in Bezug auf die Entwicklung des ländlichen Raums mitgeteilt. Der Antrag auf Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans enthält diese

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission vom 13. Dezember 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Verfahren und Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Änderung von GAP-Strategieplänen durch die Mitgliedstaaten und weiterer Fälle, in denen die Höchstzahl der Änderungen von GAP-Strategieplänen nicht gilt (ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/370/oj).

Änderungen. Gemäß Artikel 86 Absatz 3 der genannten Verordnung kommen Ausgaben, die infolge dieser Mitteilung förderfähig werden, ab dem Tage dieser Mitteilung für eine Beteiligung in Betracht.

- (11) Dieser Beschluss gilt nicht für Informationen über die von Österreich eingerichteten Kontrollsysteme und Sanktionen und die Informationen in den Anhängen I bis IV des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027. Er gilt auch nicht für staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen und von der Kommission nicht nach den einschlägigen Beihilfeverfahren genehmigt wurden.
- (12) Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 gilt dieser Beschluss nicht für Änderungen in Abschnitt 3.10 des österreichischen GAP-Strategieplans, die erforderlich sind, um den gemäß Artikel 1 Absatz 1 der genannten Durchführungsverordnung gefassten Beschluss in den GAP-Strategieplan aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen des GAP-Strategieplans 2023-2027, die von Österreich am 18. Juli 2024 beantragt wurden, werden genehmigt.

Artikel 2

Die Übersichtstabelle der Mittelzuweisungen, einschließlich der angepassten Mittelzuweisungen, auf die in Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 verwiesen wird und die im GAP-Strategieplan in der mit Artikel 1 dieses Beschlusses genehmigten geänderten Fassung enthalten ist, findet sich in Anhang I dieses Beschlusses.

Die Gesamtbeteiligung des ELER für jede Interventionskategorie des ELER in der mit Artikel 1 dieses Beschlusses genehmigten geänderten Fassung ist in Anhang II dieses Beschlusses dargestellt.

Die gemäß Artikel 92 Absatz 2, Artikel 93 Absatz 3, Artikel 95 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 97 Absätze 10 und 11 bzw. Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 berechneten finanziellen Obergrenzen in der mit Artikel 1 dieses Beschlusses genehmigten geänderten Fassung sind in Anhang III dieses Beschlusses dargestellt.

Anhang IV dieses Beschlusses enthält eine Tabelle der zusätzlichen nationalen Finanzierung gemäß Artikel 146 der Verordnung (EU) 2021/2115 in der mit Artikel 1 dieses Beschlusses genehmigten geänderten Fassung.

Artikel 3

Die von Österreich vorgeschlagenen Zeitpunkte des Wirksamwerdens der den EGFL betreffenden Änderungen des GAP-Strategieplans 2023-2027, nämlich für alle Änderungen von Interventionen in bestimmten Sektoren der Tag, der auf den Tag folgt, an dem Österreich der Durchführungsbeschluss der Kommission zur Genehmigung der Änderungen notifiziert wird, und für alle übrigen den EGFL betreffenden Änderungen der 1. Januar 2025, werden hiermit genehmigt.

Artikel 4

Ausgaben, die infolge der den EGFL betreffenden Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 förderfähig werden, kommen ab den Zeitpunkten des Wirksamwerdens dieser Änderungen gemäß Artikel 3 für eine Beteiligung des EGFL in Betracht.

Ausgaben, die infolge der den ELER betreffenden Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023-2027 förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 28. Juni 2024 für eine Beteiligung des ELER in Betracht.

Ausgaben, die infolge der am 12. Dezember 2023 gemäß Artikel 119 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/2115 mitgeteilten Änderungen förderfähig werden, kommen ab diesem Zeitpunkt für eine Beteiligung des ELER in Betracht.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 5.8.2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

